



Jugendordnung des TSV Betzingen

§1, Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder, die unter 18 Jahre alt sind und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend des TSV Betzingen.

§2, Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder, die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten und die Stärkung des Vereinsgedankens. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§3, Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung,
- der Jugendausschuss,
- der Jugendvorstand.

§4, Jugendvollversammlung

4.1

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Die Jugendvollversammlung ist mindestens einmal jährlich rechtzeitig vor der Mitgliederhauptversammlung des Hauptvereins abzuhalten. Zur Jugendvollversammlung ist mindestens drei Wochen vorher durch Aushang im Schaukasten der Vereinsjugend und in der Geschäftsstelle des Hauptvereins einzuladen.

4.2 Aufgaben:

- 4.2.1 Entgegennahme des Jahresberichts des Jugendvorstandes,
- 4.2.2 Feststellung des Kassenberichts,
- 4.2.3 Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes und Jugendausschusses,
- 4.2.4 Neuwahl der Mitglieder des Jugendvorstandes und des Jugendausschusses,
- 4.2.5 Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein,
- 4.2.6 Diskussion und Beschluss über, mindestens eine Woche vor der Jugendvollversammlung dem Vereinsjugendleiter schriftlich vorliegende Anträge.
- 4.2.7 Diskussion über Anträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind.

4.3 Wahlperiode und Wahlverfahren

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegeben Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Im übrigen gelten die Bestimmungen in der Satzung des Hauptvereins zu dem Punkt Wahlen.

4.4 Stimm- und Wahlberechtigung:

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß §1 dieser Jugendordnung, soweit sie 7 Jahre alt sind. Wählbar sind alle Mitglieder gemäß §1 dieser Jugendordnung, soweit sie 14 Jahre alt sind. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

4.5 Anträge

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend gestellt werden.

§5, Jugendausschuss

5.1 Zusammensetzung:

Dem Jugendausschuss gehören an:

- die Mitglieder des Jugendvorstandes
- der von der Abteilungsjugend gewählte Abteilungsjugendsprecher gemäß §8 dieser Jugendordnung.

5.2 Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats,
- Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstandes,
- Bildung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben,
- Beratung und Beschluss über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Hauptausschuss des Hauptvereins
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung,
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend,
- Koordination der Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit den Abteilungen,
- Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/innen für die Jugendarbeit

5.3 Zusätzliche Mitarbeiter/innen

Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschussmitglieder zu berufen.

§6, Jugendvorstand

6.1 Dem Jugendvorstand gehören an:

- der Vereinsjugendleiter/in
- der Stellvertreter/in des Vereinsjugendleiters/in
- der Verwalter der Jugendkasse
- der/die Vereinsjugendsprecher/in
- weitere gewählte Mitglieder nach Bedarf.

Der Vereinsjugendsprecher darf bei seiner Wahl nicht älter als 22 Jahre sein.

6.2 Aufgaben:

- Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein,
- Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereins insbesondere bei der Sportkreisjugend, der Württembergischen Sportjugend, Stadt- und Kreisjugendring,
- Führung der Jugendkasse, durch ein Mitglied des Jugendvorstandes oder durch einen vom Jugendvorstand kommissarisch gewählten Vertreter,
- Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit,

- Qualifizierung der Jugendmitarbeiter/innen durch Bekanntgabe von Weiterbildungsmaßnahmen,
- Planung von Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- Sicherstellung des Informationsflusses an die Vereinsjugendmitarbeiter/innen.

6.3 Arbeitsweise:

Der Vereinsjugendleiter leitet die Sitzungen des Jugendvorstandes und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal jährlich.

Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstandes zur Beratung zusätzlich weitere Personen eingeladen werden.

§7, Vertretung der Vereinsjugend im Hauptverein

Der Vereinsjugendleiter vertritt die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme gemäß der Satzung des Hauptvereins im Vorstand des Hauptvereins.

§8, Abteilungsjugenden

Jede Abteilungsjugend wählt aus ihrer Mitte mindestens einen Abteilungsjugendsprecher, der die Abteilungsjugend im Jugendausschuss und der Jugendvollversammlung vertritt.

§9, Jugendkasse

9.1

Die Jugendkasse wird vom Verwalter der Jugendkasse geführt. Ist kein Verwalter dafür von der Jugendvollversammlung gewählt worden, so führt die Jugendkasse eine dem Jugendvorstand angehörende Person, oder ein vom Jugendvorstand gewählter Vertreter.

9.2

Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Geldern. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

9.3

Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

§10, Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Hauptausschuss des Hauptvereins mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen tritt/treten mit der Bestätigung durch den Hauptausschuss des Hauptvereins in Kraft.

§11, Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Satzung des Hauptvereins.